



Jahreskurbeitrag – Jahresgästebeitrag

Bezüglich des bisherigen Jahreskurbeitrages gibt es ab 2019 einige Veränderungen, worüber wir Sie gern informieren möchten.

Die Gemeinde Dornum hat bisher einen Kurbeitrag anhand der bestehenden Kurbeitragsatzung vom 26.11.2015 erhoben.

Der Niedersächsische Landtag hat mit Wirkung zum 01.04.2017 die Änderung des NKAG und weiterer Gesetze beschlossen. Das NKAG wurde daraufhin unter dem 27.04.2017 noch einmal vollständig neu bekannt gemacht.

Unter anderem wurde auch der § 10 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) – Kurbeitrag überarbeitet, indem das Gesetz begrifflich nicht mehr die Erhebung von „Kur-“, sondern von „**Gästebeiträgen**“ vorsieht.

Diese Begrifflichkeiten wurden in der neuen Gästebeitragsatzung nun angepasst.

Die bislang vorhandenen Zonierungen (I und II) wurden gestrichen. Somit wird der Gästebeitrag nunmehr einheitlich erhoben.

Dies führt zu erheblichen Vereinfachungen u.a. bei den Vermietern, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum und der Gemeindeverwaltung Dornum, da es dann nur noch eine Unterteilung in Haupt- und Nebensaison gibt. Ebenfalls musste eine neue Beitragskalkulation (2019 bis 2021) erfolgen. Hieraus resultiert eine geringfügige Erhöhung des Gästebeitrages (letzte Erhöhung war im Jahr 2013). Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft der Tourismusbereich gut aufgestellt ist.

Hier ein Auszug aus der Gästebeitragsatzung **§ 4 Beitragsmaßstab und -satz**

Hauptsaison ist die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:

	Hauptsaison	Übrige Zeit
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,60 € (vorher 2,50 €)	1,30 € (vorher 1,25 €)
b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre)	1,50 €	0,75 € (keine Änderung)

Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde.

Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis	78,00 € (vorher 62,50 €)
b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis	45,00 € (vorher 37,50 €)

Die Satzung ist unter der Homepage der Gemeinde Dornum abrufbar.

www.gemeinde-dornum.de

- Behördenführer
- Formulare und Satzungen
- Jahresgästebeitrag

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Dornum . Schatthäuser Straße 9 . 26553 Dornum

Telefon: 04933/9189-33/14 oder 36 / Fax: 04933/9189-89

Homepage: www.gemeinde-dornum.de / E-Mail: info@gemeinde-dornum.de

Oktober 2018

